

Satzung über Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Gemeinde Schwepnitz

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29.04.2015 (SächsGVBl S. 349) und Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl S. 822) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl S. 225), zuletzt geändert im Gesetz vom 29. April 2015 (SächsGVBl S. 349) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schwepnitz mit Beschluss Nr. 164-18/2016 am 04.02.2016 folgende Satzung beschlossen:

Hinweis:

In die nachfolgende Satzung wurde folgende Änderungssatzung eingearbeitet:

2. Änderungssatzung (Beschluss-Nr. 322–37/2017 vom 07.09.2017)

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Betreuung von Kindern in Kinderkrippen, Kindergärten, Horten und Kindertagespflege in der Gemeinde Schwepnitz.
- (2) Zur Erfüllung des SächsKitaG gibt es in der Gemeinde Schwepnitz Kinderkrippen, Kindergärten, Horte in freier Trägerschaft sowie Kindertagespflege.

§ 2

Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages

- (1) Die Träger der Kindertageseinrichtungen erheben von den Personensorgeberechtigten Elternbeiträge. Für die Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege erhebt die Gemeinde Schwepnitz die Elternbeiträge.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in der Kindereinrichtung oder in der Kindertagespflege mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht. Ausgenommen davon ist der Übergang vom Kindergarten zum Hort.

§ 3

Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4
Höhe der Elternbeiträge

- (1) Gemäß § 14 Abs. 2 SächsKitaG hat die Gemeinde Schwepnitz jährlich bis zum 30. Juni die durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart unter Berücksichtigung der Betreuungszeit, ihre Zusammensetzung und ihre Deckung zu ermitteln und bekannt zu machen. Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete sind gesondert auszuweisen.
- (2) Der Verpflegungskostenersatz für die Essenversorgung ist in den Elternbeiträgen nicht enthalten und ist gesondert zu entrichten.
- (3) Die Höhe der zu zahlenden Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.
- (4) Gemäß § 15 Abs. 1 SächsKitaG sind für Alleinerziehende und Eltern mit mehreren Kindern die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen, Absenkungen (Ermäßigungen) des Elternbeitrages vorgesehen. Die Höhe dieser Elternbeiträge ergibt sich ebenfalls aus der Anlage 1.
- (5) Bei Überschreitung der vertraglich vereinbarten Betreuungsdauer werden bis zum vollendeten 3. Lebensjahr 3,00 €, ab vollendeten 3. Lebensjahr 2,00 € pro angefangene Stunde, sowie bei Überschreitung der Öffnungszeit 10,00 € pro angefangene halbe Stunde berechnet.

§ 5
Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge

- (1) Für Kinder, die in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft betreut werden, ergeben sich Festsetzung und Fälligkeit der zu entrichtenden Elternbeiträge aus dem zugrunde liegenden Betreuungsvertrag.
- (2) Die Höhe des Elternbeitrages in der Kindertagespflege wird durch Bescheid der Gemeinde Schwepnitz festgesetzt und ist bis zum 05. des laufenden Monats zu entrichten. Bei Erteilung einer Einzugsermächtigung werden die Elternbeiträge zur Kindertagespflege bis zum 05. des laufenden Monats abgebucht.

Änderungen

Anlage 1 erhält folgende Fassung:

	Betreuungszeit		Familie €/mtl.	Alleinerziehend €/mtl.
Krippe	bis 11,00 h/ Tag	1. Kind	211,40 €	190,30 €
		2. Kind	126,80 €	114,20 €
		3. Kind	42,30 €	38,05 €
	bis 10,00 h/ Tag	1. Kind	192,20 €	173,00 €
		2. Kind	115,30 €	103,80 €
		3. Kind	38,40 €	34,60 €

	bis 9,0 h/ Tag	1. Kind	173,00 €	155,70 €
		2. Kind	103,80 €	93,40 €
		3. Kind	34,60 €	31,15 €
	bis 7,5 h/ Tag	1. Kind	144,15 €	129,75 €
		2. Kind	86,50 €	77,85 €
		3. Kind	28,80 €	25,90 €
	bis 6,0 h/ Tag	1. Kind	115,30 €	103,80 €
		2. Kind	69,20 €	62,30 €
		3. Kind	23,10 €	20,80 €
	bis 4,5 h/ Tag	1. Kind	86,50 €	77,85 €
		2. Kind	51,90 €	46,70 €
		3. Kind	17,30 €	15,60 €
Kindergarten	bis 11,00 h/ Tag	1. Kind	134,40 €	121,00 €
		2. Kind	80,60 €	72,50 €
		3. Kind	26,90 €	24,20 €
	bis 10,00 h/ Tag	1. Kind	122,20 €	110,00 €
		2. Kind	73,30 €	66,00 €
		3. Kind	24,40 €	22,00 €
	bis 9,0 h/ Tag	1. Kind	110,00 €	99,00 €
		2. Kind	66,00 €	59,40 €
		3. Kind	22,00 €	19,80 €
	bis 7,5 h/Tag	1. Kind	91,65 €	82,50 €
		2. Kind	55,00 €	49,50 €
		3. Kind	18,30 €	16,50 €
	bis 6,0 h/ Tag	1. Kind	73,30 €	66,00 €
		2. Kind	44,00 €	39,60 €
		3. Kind	14,70 €	13,20 €
	bis 4,5 h/ Tag	1. Kind	55,00 €	49,50 €
		2. Kind	33,00 €	29,70 €
		3. Kind	11,00 €	9,90 €

Hort	bis 7,00 h/ Tag mit Frühhort	1. Kind	71,20 €	64,10 €
		2. Kind	42,70 €	38,45 €
		3. Kind	14,25 €	12,80 €
	bis 6,0 h/ Tag mit Frühhort	1. Kind	61,00 €	54,90 €
		2. Kind	36,60 €	32,95 €
		3. Kind	12,20 €	11,00 €
	bis 5,0 h/Tag ohne Frühhort	1. Kind	50,80 €	45,70 €
		2. Kind	30,50 €	27,45 €
		3. Kind	10,15 €	9,15 €
Hort	bis 7 h 20 min (Schulzeit: bis 7 h/ Tag mit Frühhort Ferienzeit: bis 9 h/ Tag)	1. Kind	74,20 €	66,80 €
		2. Kind	44,50 €	40,10 €
		3. Kind	14,85 €	13,40 €
	bis 6 h 30 min (Schulzeit: bis 6 h/ Tag mit Frühhort Ferienzeit: bis 9 h/ Tag)	1. Kind	66,10 €	59,50 €
		2. Kind	39,70 €	35,70 €
		3. Kind	13,20 €	11,90 €
	bis 5 h 40 min	1. Kind	57,95 €	52,20 €
		2. Kind	34,80 €	31,30 €

	(Schulzeit: bis 5 h/ Tag ohne Frühhort Ferienzeit: bis 9 h/ Tag)	3. Kind	11,60 €	10,40 €
--	---	---------	---------	---------

§ 6

In – Kraft – treten

Die Änderungssatzung tritt am 01.10.2017 in Kraft.

Schwepnitz, den 11.09.2017

Elke Röthig
Bürgermeisterin